

Elektronische Kopie



Treuhand und Wirtschaftsberatung GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Betriebswirtschaftliche Stellungnahme zum geplanten
Wasserliefervertrag zwischen dem
Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd und dem
Wasserwerk der Stadt Melle

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vorbemerkungen	3
1. Auftrag.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	4
3. Auftragsdurchführung.....	5
II. Kalkulation des Abgabepreises	6
1. Ausgangslage	6
2. Vorgehensweise	6
3. Erläuterungen zu einzelnen Kostenpositionen	7
3.1. Betriebskosten	7
3.2. Kalkulatorische Abschreibungen.....	7
3.3. Kalkulatorische Zinsen.....	8
3.4. Zusammenfassung	9
4. Ergebnis.....	9
4.1. Kostendeckender Abgabepreis des WBV.....	9
4.2. Auswirkungen auf den WBV.....	11
III. Stadt Melle.....	12
1. Ausgangslage	12
2. Vorgehensweise	12
3. Erläuterungen zu einzelnen Kostenpositionen	13
3.1. Betriebskosten	13
3.2. Kalkulatorische Abschreibungen.....	13
3.3. Kalkulatorische Zinsen	14
3.4. Zusammenfassung	14
4. Grundgebühr	15
5. Ergebnis.....	16
IV. Anlagenverzeichnis.....	17

I. Vorbemerkungen

1. Auftrag

Die Geschäftsleitung des Wasserbeschaffungsverbandes Osnabrück-Süd (nachstehend: WBV) hat uns mit dem Schreiben vom 09.02.2022 beauftragt, eine betriebswirtschaftliche Stellungnahme zum geplanten Wasserliefervertrag zwischen dem WBV und dem Wasserwerk der Stadt Melle (nachstehend: Stadt Melle) vorzunehmen. Unsere Stellungnahme beinhaltet eine Kalkulation eines kostendeckenden Wasserlieferpreises vom WBV an die Stadt Melle sowie mögliche Auswirkungen auf die Preissituation beim WBV und auf die Gebührensituation der Stadt Melle.

Die Kalkulation beruht auf der Machbarkeitsstudie „Netzverbund WBV Osnabrück-Süd/WW der Stadt Melle“ vom 31.01.2022, in der zwei mögliche Projektvarianten dargestellt werden, die sich hinsichtlich ihrer möglichen Wasserliefermengen unterscheiden. Hierauf aufbauend ermitteln wir zwei Alternativen abhängig von dem Träger der Investitionskosten.

Als Ergebnis dieser Kalkulation wird die kostendeckende Gebühr jeweils für die einzelnen Alternativen dargestellt. Weiterhin werden die Auswirkungen auf den Preis des WBV und auf die Gebühr der Stadt Melle gesondert ausgewiesen.

Bei der Erstellung der Kalkulation standen uns die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- der Wirtschaftsplan des WBV für das Jahr 2022
- der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Melle für das Jahr 2022
- der Wasserlieferungsvertrag zwischen dem WBV und der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 10. Juli 1995
- die Plan-Kalkulation 2022 des Wasserwerkes der Stadt Melle
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Stadt Melle – Wasserabgabensatzung – vom 12. Dezember 1980 mit III. Nachtrag vom 11. Dezember 2001
- die Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Abgaben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtungen für das Kalenderjahr 2022

2. Rechtliche Grundlagen

Der Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 und als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Im Berichtsjahr galt die Satzung in der Fassung vom 22. April 2002, die zuletzt mit Datum vom 2. Februar 2010 geändert und mit Datum vom 15. März 2010 im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück veröffentlicht worden ist.

Der Verband hat nach § 3 der Satzung zur Aufgabe:

- die Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser sowie technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers einschließlich Ankauf der hierzu notwendigen Geräte und Anlagen
- die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege, soweit es für die Gewinnung von Trink- und Brauchwasser notwendig ist
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz, soweit es dem Grundwasserschutz dient
- die Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben

Das Verbandsgebiet umfasst folgende Mitgliedsgemeinden bzw. Städte und andere Körperschaften:

- Gemeinde Bad Rothenfelde
- Stadt Georgsmarienhütte
- Wasserbeschaffungsverband Hagener Straße
- Stadt Dissen
- Gemeinde Hasbergen
- Gemeinde Hagen a.T.W.
- Gemeinde Glandorf
- Wasserbeschaffungsverband Altenhagen
- Stadt Bad Iburg
- Gemeinde Bad Laer
- Gemeinde Hilter

Die Geschäftsführung wird seit dem 1. Januar 2002 von der Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH wahrgenommen.

3. Auftragsdurchführung

Die Arbeiten wurden mit Unterbrechungen im Zeitraum von Februar bis April 2022 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der jeweiligen Betriebsleitung bereitwillig erbracht worden.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns vorgenommenen Tätigkeiten sind, soweit nicht in dieser Stellungnahme dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ (Stand: Juli 2018) maßgebend.

Unsere Stellungnahme ist allein zur Information des WBV und der Stadt Melle bestimmt. Die Veröffentlichung oder Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte bedarf gem. § 7 der anliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unserer vorherigen Zustimmung.

II. Kalkulation des Abgabepreises

1. Ausgangslage

Der WBV setzt sich aus teil- und vollversorgten Mitgliedern zusammen. Der WBV beabsichtigt, einen Wasserliefervertrag mit der Stadt Melle abzuschließen. Da der WBV jedoch nicht über genügend eigene Trinkwassermengen verfügt, müssen die gewünschten Wassermengen für die Stadt Melle über einen Vorlieferanten bezogen werden. Ein aktueller Vertragspartner des WBV, die Wasserversorgung Beckum GmbH, hat zugesichert, die zusätzlichen Trinkwassermengen liefern zu können. Ein aktualisiertes Angebot über einen Wasserlieferungsvertrag seitens der Wasserversorgung Beckum GmbH liegt dem WBV vor. Die hieraus zusätzlich bezogene Wassermenge soll an die Stadt Melle weiterberechnet werden. Der derzeitige Abgabepreis für die Vollabnehmer liegt bei 0,81 EUR/m³ und für die Teilabnehmer bei 0,90 EUR/m³.

2. Vorgehensweise

Bei einer Kalkulation müssen die voraussichtlich anfallenden Kosten und die voraussichtlichen Bemessungseinheiten, bezogen auf den gleichen Zeitraum, zueinander in Beziehung gesetzt werden. Ausgangspunkt der Kalkulation ist der Wirtschaftsplan 2022 des WBV.

Zu beachten ist, dass eine Gebührenkalkulation nicht mit der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung bzw. dem Erfolgsplan des Wirtschaftsplans deckungsgleich ist. Abweichungen ergeben sich insbesondere aus der Tatsache, dass für die Gebührenkalkulation nur Kosten i. S. d. Abgabenrechts zu verwenden sind. Darüber hinaus müssen diese auch nicht zwangsläufig in der angefallenen Höhe angesetzt werden, sondern können auch sog. kalkulatorischen Charakter haben. Kalkulatorische Ansätze sind insbesondere im Bereich der Abschreibungen möglich, um eine Substanzerhaltung und Refinanzierung der jeweiligen Anlagen und Vermögensgegenstände zu sichern. Die Abschreibungen sind angelehnt an das Abgabenrecht gleichmäßig auf die mutmaßliche Nutzungsdauer zu verteilen. Für eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals können kalkulatorische Zinsen zum Ansatz gebracht werden.

Zur Erstellung der Kalkulation sind wir wie folgt vorgegangen:

1. Berücksichtigung der Wasserbezugskosten und Energiekosten
2. Übernahme weiterer ausgewählter betrieblicher Aufwendungen aus dem Wirtschaftsplan des WBV 2022
3. Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen
4. Ermittlung der Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan des WBV 2022
5. Ermittlung des kostendeckenden Abgabepreises des WBV an die Stadt Melle

3. Erläuterungen zu einzelnen Kostenpositionen

3.1. Betriebskosten

Die Betriebskosten setzen sich aus den Wasserbezugskosten, den Energiekosten sowie den Verwaltungskosten zusammen. Die Wasserbezugskosten entstehen dem WBV durch den Wasserbezug von der Wasserversorgung Beckum GmbH. Die Energiekosten werden für den Wassertransport durch die Pumpwerke verursacht. Deren Höhe ergibt sich aus der Machbarkeitsstudie „Netzverbund WBV Osnabrück-Süd/WW der Stadt Melle“ vom 31.01.2022. Die weiteren Verwaltungskosten betreffen ausgewählte Positionen aus dem Wirtschaftsplan 2022 des WBV. Bei diesen wird davon ausgegangen, dass diese bei einem erhöhten Wasserbezug steigen. Hierzu verweisen wir auf Anlage 1 im Anhang.

Als Ergebnis ergeben sich folgende Betriebskosten je Projektvariante:

	Projektvariante A1	Projektvariante A2
	EUR	EUR
Wasserbezugskosten	279.735,05	543.688,89
Energiekosten	44.504,28	93.244,14
Verwaltungskosten	33.539,97	68.128,06
Betriebskosten	357.779,30	705.061,09

3.2. Kalkulatorische Abschreibungen

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören angelehnt an das Gebührenrecht die Abschreibungen. Sie sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen. Die Nutzungsdauer werden beim WBV mit 50 Jahren für die Rohrleitungen und 15 Jahre für die Pumpanlagen angesetzt. Nachfolgend stellen wir die Abschreibungen dar, die sich je nach Träger der Investitionskosten ergeben. Dabei trägt der WBV in sämtlichen Alternativen die Investitionskosten für die Pumpwerke. In der Projektvariante A1 (Lieferung bis 320.000 m³) bestehen die Alternativen, dass die Kosten für den Ausbau der Rohrleitungen entweder hälftig vom WBV und der Stadt Melle getragen werden oder ausschließlich von der Stadt Melle. Die zusätzlichen Investitionskosten für die Rohrleitungen in der Projektvariante A2 (Lieferung bis 650.000 m³) werden ausschließlich von der Stadt Melle getragen. Bezüglich der Berechnung verweisen wir auf Anlage 2 im Anhang.

Aus diesem Vorgehen ergeben sich für den WBV die folgenden kalkulatorischen Abschreibungen je Projektvariante:

Bei einer hälftigen Teilung der Investitionskosten:

	Projektvariante A1	Projektvariante A2
	EUR	EUR
Kalkulatorische Abschreibungen	44.973,33	55.373,33

Bei einer vollständigen Übernahme der Investitionskosten seitens der Stadt Melle:

	Projektvariante A1	Projektvariante A2
	EUR	EUR
Kalkulatorische Abschreibungen	3.766,67	8.966,67

3.3. Kalkulatorische Zinsen

Angelehnt an das Gebührenrecht berücksichtigt die Kalkulation eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Hierzu wird für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ein kalkulatorischer Zinssatz von 2 % angenommen. Analog zu den kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich unterschiedliche Bemessungsgrundlagen in Abhängigkeit vom Träger der Investitionskosten (vgl. Anlage 3).

Bei einer hälftigen Teilung der Investitionskosten:

	Projektvariante A1	Projektvariante A2
	EUR	EUR
Kalkulatorische Zinsen	38.800,53	41.712,53

Bei einer vollständigen Übernahme der Investitionskosten seitens der Stadt Melle:

	Projektvariante A1	Projektvariante A2
	EUR	EUR
Kalkulatorische Zinsen	2.184,67	5.200,67

3.4. Zusammenfassung

Zusammenfassend ergeben sich folgende preisfähige Positionen:

Investitions- kostenträger	häftig		Stadt Melle	
	Projekt- variante A1	Projekt- variante A2	Projekt- variante A1	Projekt- variante A2
	EUR	EUR	EUR	EUR
Betriebskosten	357.779,30	705.061,09	357.779,30	705.061,09
Kalkulatorische Abschreibungen	44.973,33	55.373,33	3.766,67	8.966,67
Kalkulatorische Zinsen	38.800,53	41.712,53	2.184,67	5.200,67
Gesamt	441.553,16	802.146,95	363.730,64	719.228,43

4. Ergebnis

4.1. Kostendeckender Abgabepreis des WBV

Nach der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten werden diese mit den prognostizierten Mengenschlüsseln in Beziehung gesetzt, um die kostendeckenden Preis zu ermitteln. Zusammengefasst ergeben sich je nach Projektvariante und Träger der Investitionskosten die folgenden kostendeckenden Preise:

Investitions- kostenträger	häftig		Stadt Melle	
	Projekt- variante A1	Projekt- variante A2	Projekt- variante A1	Projekt- variante A2
	Kostendeckender Preis [EUR]	441.553,16	802.146,95	363.730,64
Menge [m ³ /Jahr]	320.000	650.000	320.000	650.000
Kostendeckender Preis [EUR/m ³]	1,380	1,233	1,137	1,106

Im Folgenden ist dargestellt wie, sich in den einzelnen Alternativen der Preis auf die unterschiedlichen Kostenpositionen aufgliedert:

Investitions- kostenträger	häftig		Stadt Melle	
	Projekt- variante A1	Projekt- variante A2	Projekt- variante A1	Projekt- variante A2
	EUR	EUR	EUR	EUR
Wasserbezugskosten (vgl. Anlage 4)	0,874	0,836	0,874	0,836
Betriebskosten ohne Wasserbezug	0,105	0,105	0,105	0,105
Bezugskosten und Betriebskosten WBV	0,979	0,941	0,979	0,941
Energiekosten	0,139	0,143	0,139	0,143
Kalkulatorische Abschreibungen	0,141	0,085	0,012	0,014
Kalkulatorische Zinsen	0,121	0,064	0,007	0,008
Kostendeckender Preis	1,380	1,233	1,137	1,106

Im Fall der Abnahme durch die Stadt Melle erhält der WBV verbesserte Vertragskonditionen für den Wasserbezug seiner Verbandsmitglieder. Dieser Vorteil soll zu einem Teil an die Stadt Melle in Form eines Nachlasses weitergereicht werden. Nachfolgend wird der Preis in der Projektvariante A1 unter dieser Prämisse dargestellt:

Investitionskostenträger	häftig	Stadt Melle
	EUR	EUR
Kostendeckender Preis	1,380	1,137
Nachlass	-0,139	-0,139
Abgabepreis	1,241	0,998

Für die Projektvariante A2 kann aufgrund der Langfristigkeit und der daraus resultierenden Unsicherheiten in Bezug auf die hier zu Grunde gelegten Annahmen keine Aussage zu einem möglichen Nachlass getroffen werden.

4.2. Auswirkungen auf den WBV

Der derzeitige durchschnittliche Wasserbezugspreis von der Wasserversorgung Beckum GmbH beträgt 1,09472 EUR/m³. Durch eine mögliche Wasserlieferung nach Melle und den damit einhergehenden Mehrbezug bei der Wasserversorgung Beckum GmbH würden die Bezugskosten seitens des WBV sinken. Der durchschnittliche Wasserbezugspreis würde sich bei der Realisation der Projektvariante A1 auf 0,87417 EUR/m³ bzw. bei Projektvariante A2 auf 0,83644 EUR/m³ verringern (vgl. Anlage 4). Die nachfolgende Tabelle zeigt die Auswirkungen auf den Bezugspreis des WBV bei der Wasserversorgung Beckum GmbH nach aktuellen Gegebenheiten und bei der Umsetzung von Projektvariante A1:

	bisher	Projektvariante A1
Menge [m ³ /Jahr]	610.000,00	610.000,00
Zusätzliche Abnahme Stadt Melle [m ³ /Jahr]		320.000,00
Neue Menge [m ³ /Jahr]	610.000,00	930.000,00
Arbeitspreis [EUR/m ³]	0,610	0,610
Kosten Arbeitspreis [EUR]	372.100,00	567.300,00
Leistungsmenge [m ³ /h]	160,00	160,00
Leistungspreis [EUR/m ³ /h]	1.848,00	1.848,00
Kosten Leistungspreis [EUR]	295.680,00	295.680,00
Mengennachlass [EUR]		-50.000,00
Gesamtkosten [EUR]	667.780,00	812.980,00
Neue Menge [m ³ /Jahr]	610.000,00	930.000,00
Durchschnittlicher Wasserbezugspreis [EUR/m ³]	1,09472	0,87417

Durch Einsparungen, die wie in der obigen Tabelle gezeigt auf entsprechende Nachlässe bei größerer Mengenabnahme beruhen, könnte der Preis für die Mitglieder des WBV geringfügig gesenkt werden. Neben der hier dargestellten Preissenkung würde der Abschluss eines neuen Wasserlieferungsvertrages mit der Wasserversorgung Beckum GmbH zu einer langfristigen Versorgungssicherheit sowie zu einem stabilen Wasserpreis für die Verbandsmitglieder führen. Zudem würde der neue Wasserlieferungsvertrag dem WBV die Option bieten auch langfristig höhere Trinkwassermengen zu beziehen.

III. Stadt Melle

1. Ausgangslage

Der Wasserbedarf der Stadt Melle wird momentan zum größten Teil durch Eigenförderung gedeckt. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird in der Projektvariante A1 die Eigenförderung reduziert und stattdessen Wasser vom WBV bezogen. Aktuelle Untersuchungen gehen davon aus, dass der Wasserbedarf auch im Versorgungsgebiet Melle in den nächsten Jahrzehnten steigen wird. Dieser zusätzliche Wasserbedarf kann jedoch nicht vollständig von der Stadt Melle selbst gedeckt werden. Insofern muss der Wasserbedarf durch externe Wasserlieferungen abgedeckt werden. Der Wasserlieferungsvertrag mit dem WBV bietet der Stadt Melle mit der Projektvariante A2 eine langfristige Option, den zusätzlichen Wasserbedarf sicherzustellen. Da die Projektvariante A2 auf die Projektvariante A1 aufbaut, sind in den Investitionskosten der Projektvariante A2 (EUR 6.000.000) die gesamten Investitionskosten der Projektvariante A1 (EUR 3.000.000) enthalten.

2. Vorgehensweise

Zur Erstellung der Kalkulation sind wir wie folgt vorgegangen:

1. Übernahme des bisherigen Deckungsbedarfs der Stadt Melle
2. Ermittlung der Änderung in den Betriebskosten
3. Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen
4. Ermittlung der Auswirkungen auf die Verbrauchsgebühr der Stadt Melle

3. Erläuterungen zu einzelnen Kostenpositionen

3.1. Betriebskosten

Die Betriebskosten bestehen größtenteils aus den Fremdbezugskosten vom WBV.

Investitions- kostenträger	häftig		Stadt Melle	
	Projekt- variante A1	Projekt- variante A2	Projekt- variante A1	Projekt- variante A2
	EUR	EUR	EUR	EUR
Bezugskosten	441.553,16	802.146,95	363.730,64	719.228,43
Weiterreichung Nachlass	-44.397,00	-51.991,00	-44.397,00	-51.991,00
Gesamt	397.156,16	750.155,95	319.333,64	667.237,43

Aus Vollständigkeitsgründen wurde die Ersparnis für die Projektvariante 2 mit ausgewiesen. Diese ist jedoch aufgrund der Langfristigkeit mit Unsicherheiten verbunden.

3.2. Kalkulatorische Abschreibungen

Analog zur Vorgehensweise beim WBV gehören zu den gebührenfähigen Kosten die Abschreibungen. Die Stadt Melle setzt für ihre Rohrleitungen eine Nutzungsdauer von 30 Jahren an.

Aus diesem Vorgehen ergeben sich für die Stadt Melle die folgenden kalkulatorischen Abschreibungen je Projektvariante (vgl. Anlage 2):

Bei einer hälftigen Teilung der Investitionskosten:

	Projektvariante A1	Projektvariante A2
	EUR	EUR
Kalkulatorische Abschreibungen	62.400,00	135.700,00

Bei einer vollständigen Übernahme der Investitionskosten seitens der Stadt Melle:

	Projektvariante A1	Projektvariante A2
	EUR	EUR
Kalkulatorische Abschreibungen	124.800,00	198.100,00

3.3. Kalkulatorische Zinsen

Entsprechend der Vorgehensweise beim WBV wird auch bei der Kalkulation der Stadt Melle eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals einbezogen. Hierzu wird für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ebenfalls ein kalkulatorischer Zinssatz von 2 % angenommen. Analog zu den kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich unterschiedliche Bemessungsgrundlagen abhängig vom Träger der Investitionskosten (vgl. Anlage 3).

Bei einer hälftigen Teilung der Investitionskosten:

	Projektvariante A1	Projektvariante A2
	EUR	EUR
Kalkulatorische Zinsen	36.192,00	78.706,00

Bei einer vollständigen Übernahme der Investitionskosten seitens der Stadt Melle:

	Projektvariante A1	Projektvariante A2
	EUR	EUR
Kalkulatorische Zinsen	72.384,00	114.898,00

3.4. Zusammenfassung

Zusammenfassend ergeben sich folgende gebührenfähige Positionen:

Investitions- kostenträger	hälftig		Stadt Melle	
	Projekt- variante A1	Projekt- variante A2	Projekt- variante A1	Projekt- variante A2
	EUR	EUR	EUR	EUR
Bezugskosten	397.156,17	750.155,95	319.333,63	667.237,42
Kalkulatorische Abschreibungen	62.400,00	135.700,00	124.800,00	198.100,00
Kalkulatorische Zinsen	36.192,00	78.706,00	72.384,00	114.898,00

4. Grundgebühr

Die Stadt Melle erhebt eine Verbrauchsgebühr und eine Grundgebühr. Bei der Grundgebühr ist zu beachten, dass diese in ihrer Höhe nicht nur eine Grenze in Form der ermittelten Fixkosten gesetzt ist. So ist aus Gerechtigkeitserwägungen grundsätzlich nur ein Teil der ermittelten Fixkosten durch die Grundgebühr deckungsfähig. Eine Grundgebühr, die bis zu 30 % der ermittelten Fixkosten abdeckt, liegt dabei lt. herrschender Meinung im verhältnismäßigen Rahmen.

Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Gebühren der Stadt Melle wird die Annahme getroffen, dass die anfallenden Fixkosten durch eine Erhöhung der Grundgebühr gedeckt werden. Die Fixkosten setzen sich herbei aus den kalkulatorischen Abschreibungen sowie den kalkulatorischen Zinsen zusammen.

Bei Annahme von 30 % der Fixkosten entwickelt sich der Deckungsbedarf der Grundgebühr wie folgt:

Investitions- kostenträger	hälftig		Stadt Melle	
	Projekt- variante A1	Projekt- variante A2	Projekt- variante A1	Projekt- variante A2
	EUR	EUR	EUR	EUR
Fixkosten	98.592,00	214.406,00	197.184,00	312.998,00
Fixkosten (30 %)	29.577,60	64.321,80	59.155,20	93.899,40

5. Ergebnis

Abschließend wird die Verbrauchsgebührentwicklung der unterschiedlichen Projektvarianten in Abhängigkeit des Investitionskostenträgers dargestellt:

Investitionskostenträger Projektvariante		häufig		Stadt Melle	
		A1	A2	A1	A2
Bisheriger Deckungsbedarf	EUR	3.459.500,00	3.459.500,00	3.459.500,00	3.459.500,00
davon Grundgebühr	EUR	756.000,00	756.000,00	756.000,00	756.000,00
davon Verbrauchsgebühr	EUR	2.703.500,00	2.703.500,00	2.703.500,00	2.703.500,00
Abzüglich Ersparnis durch Fremdbezug		-96.000,00	-96.000,00	-96.000,00	-96.000,00
davon Wasserentnahmegebühr	EUR	-48.000,00	-48.000,00	-48.000,00	-48.000,00
davon weitere Förderkosten, pauschal	EUR	-48.000,00	-48.000,00	-48.000,00	-48.000,00
zusätzlicher Deckungsbedarf	EUR	495.748,17	964.561,95	516.517,63	980.235,42
davon Bezugskosten	EUR	397.156,17	750.155,95	319.333,63	667.237,42
davon Kalkulatorische Abschreibungen	EUR	62.400,00	135.700,00	124.800,00	198.100,00
davon Kalkulatorische Zinsen	EUR	36.192,00	78.706,00	72.384,00	114.898,00
davon Grundgebühr	EUR	29.577,60	64.321,80	59.155,20	93.899,40
davon Verbrauchsgebühr	EUR	466.170,57	900.240,15	457.362,43	886.336,02
neuer Deckungsbedarf	EUR	3.859.248,17	4.328.061,95	3.880.017,63	4.343.735,42
davon Grundgebühr	EUR	785.577,60	820.321,80	815.155,20	849.899,40
davon Verbrauchsgebühr	EUR	3.169.670,57	3.603.740,15	3.160.862,43	3.589.836,02
Menge	m ³	2.000.000,00	2.330.000,00	2.000.000,00	2.330.000,00
Verbrauchsgebühr	EUR/m ³	1,58	1,55	1,58	1,54

Osnabrück, den 25. April 2022

INTECON
 Treuhand und Wirtschaftsberatung GmbH
 Steuerberatungsgesellschaft

Michael Midding
 Steuerberater

IV. Anlagenverzeichnis

1. Betriebskosten des WBV
2. Kalkulatorische Abschreibungen
3. Kalkulatorische Zinsen
4. Auswirkungen auf den Bezugspreis
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Stand: Juli 2018)

Betriebskosten des WBV

Wasserbezugskosten

		Menge in m ³ /Jahr	Preis in €/m ³	Bezugskosten
Projektvariante	A1	320.000,00	0,87417	279.735,05
Projektvariante	A2	650.000,00	0,83644	543.688,89

Energiekosten

		Jährliche Pumparbeit	Preis in €/kWh	Bezugskosten
Projektvariante	A1	247.246,00	0,18	44.504,28
Projektvariante	A2	518.023,00	0,18	93.244,14

Verwaltungskosten, Wartungskosten, sonstige Kosten:

Ausgewählte Betriebliche Aufwendungen gem. Wirtschaftsplan 2022:

	Plan 2022	Berücksichtigen
Aufwendungen RHB	111.000,00	nein
Fremdbezug Wasser	1.080.000,00	nein
Fremdbezug Strom	625.000,00	nein
Fremdbezug Gas	2.000,00	nein
Fremdleistungen Allg. Verwaltung	7.000,00	nein
Fremdleistungen Brunnen	100.000,00	nein
Fremdleistungen Wasserwerke	52.000,00	nein
Fremdleistungen Pumpwerke	25.000,00	ja
Fremdleistungen Hochbehälter	27.000,00	ja
Fremdleistungen Leistungsnetz	35.000,00	ja
Untersuchungskosten	40.000,00	nein
Wasserentnahmegebühr	590.000,00	nein
Pachten	114.000,00	nein
Freiwillige Vereinbarung TWK	84.000,00	nein
Materialaufwand	2.892.000,00	
Personalaufwand	400.000,00	nein
Sonstige Aufwendungen	427.000,00	ja
Sonstige Steuern	4.000,00	nein
Summe zu berücksichtigender Kosten	514.000,00	
Abnahme 2022 in m ³	4.904.000,00	
Sonstige Kosten je m ³	0,10481	

		Menge	Preis in €/m ³	Verwaltungskosten
Projektvariante	A1	320.000,00	0,10481	33.539,97
Projektvariante	A2	650.000,00	0,10481	68.128,06

Zusammenfassung Betriebskosten

	Variante 1	Variante 2
Wasserbezugskosten	279.735,05	543.688,89
Energiekosten	44.504,28	93.244,14
Verwaltungskosten	33.539,97	68.128,06
Gesamtkosten	357.779,30	705.061,09

Kalkulatorische Abschreibungen

WBV Osnabrück Süd

Träger der Investitionskosten: Häftig

Träger der Investitionskosten: WW der Stadt Melle

Position	Bezeichnung	Kosten netto	Anteil WBV	Anteil WBV	ND WBV	AfA Anteil WBV	Kosten netto	Anteil WBV	Anteil WBV	ND WBV	AfA Anteil WBV
1	Rohrleitung A1	3.744.000,00	50%	1.872.000,00	50	37.440,00	3.744.000,00	0%	0,00	30	0,00
2	Ausbau Pumpanlage Glandorf	113.000,00	100%	113.000,00	15	7.533,33	113.000,00	100%	113.000,00	30	3.766,67
Variante 1	Summe Netzverbund bis 320 Tsd. cbm pro Jahr	3.857.000,00		1.985.000,00		44.973,33	3.857.000,00		113.000,00		3.766,67
3	Rohrleitung Abschnitt A2	2.199.000,00	0%	0,00	50	0,00	2.199.000,00	0%	0,00	30	0,00
4	Ausbau und Ertüchtigung Pumpanlage Erpen	156.000,00	100%	156.000,00	15	10.400,00	156.000,00	100%	156.000,00	30	5.200,00
Variante 2	Summe Netzverbund bis 650 Tsd. cbm pro Jahr	6.212.000,00		2.141.000,00		55.373,33	6.212.000,00		269.000,00		8.966,67

WW der Stadt Melle

Träger der Investitionskosten: Häftig

Träger der Investitionskosten: WW der Stadt Melle

Position	Bezeichnung	Kosten netto	Anteil WW	Anteil WW	ND WW	AfA Anteil WW	Kosten netto	Anteil WW	Anteil WW	ND WW	AfA Anteil WW
1	Rohrleitung A1	3.744.000,00	50%	1.872.000,00	30	62.400,00	3.744.000,00	100%	3.744.000,00	30	124.800,00
2	Ausbau Pumpanlage Glandorf	113.000,00	0%	0,00	30	0,00	113.000,00	0%	0,00	30	0,00
Variante 1	Summe Netzverbund bis 320 Tsd. cbm pro Jahr	3.857.000,00		1.872.000,00		62.400,00	3.857.000,00		3.744.000,00		124.800,00
3	Rohrleitung Abschnitt A2	2.199.000,00	100%	2.199.000,00	30	73.300,00	2.199.000,00	100%	2.199.000,00	30	73.300,00
4	Ausbau und Ertüchtigung Pumpanlage Erpen	156.000,00	0%	0,00	30	0,00	156.000,00	0%	0,00	30	0,00
Variante 2	Summe Netzverbund bis 650 Tsd. cbm pro Jahr	6.212.000,00		4.071.000,00		135.700,00	6.212.000,00		5.943.000,00		198.100,00

Kalkulatorische Abschreibungen Träger Investitionskosten: Häftig

WBV Osnabrück Süd

Projektvariante 1 44.973,33

Projektvariante 2 55.373,33

WW der Stadt Melle

Projektvariante 1 62.400,00

Projektvariante 2 135.700,00

Kalkulatorische Abschreibungen Träger Investitionskosten: WW der Stadt Melle

WBV Osnabrück Süd

Projektvariante 1 3.766,67

Projektvariante 2 8.966,67

WW der Stadt Melle

Projektvariante 1 124.800,00

Projektvariante 2 198.100,00

Kalkulatorische Zinsen

Ermittlung der Kalkulatorischen Zinsen *WBV Osnabrück Süd*

Träger der Investitionskosten Projektvariante	Häftig		WW der Stadt Melle	
	Variante 1	Variante 2	Variante 1	Variante 2
Betriebsnotwendiges Kapital				
Betriebsnotwendiges Vermögen				
Anlagevermögen	1.940.026,67	2.085.626,67	109.233,33	260.033,33
Umlaufvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebsnotwendiges Vermögen	1.940.026,67	2.085.626,67	109.233,33	260.033,33
Abzugskapital				
Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Unverzinsliche Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
Baukostenzuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige zinslose Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
Abzugskapital	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebsnotwendiges Kapital	1.940.026,67	2.085.626,67	109.233,33	260.033,33
Kalkulatorischer Zinssatz	2%	2%	2%	2%
Kalkulatorische Zinsen	38.800,53	41.712,53	2.184,67	5.200,67

Ermittlung der Kalkulatorischen Zinsen *WW der Stadt Melle*

Träger der Investitionskosten Projektvariante	Häftig		WW der Stadt Melle	
	Variante 1	Variante 2	Variante 1	Variante 2
Betriebsnotwendiges Kapital				
Betriebsnotwendiges Vermögen				
Anlagevermögen	1.809.600,00	3.935.300,00	3.619.200,00	5.744.900,00
Umlaufvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebsnotwendiges Vermögen	1.809.600,00	3.935.300,00	3.619.200,00	5.744.900,00
Abzugskapital				
Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Unverzinsliche Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
Baukostenzuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige zinslose Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
Abzugskapital	0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebsnotwendiges Kapital	1.809.600,00	3.935.300,00	3.619.200,00	5.744.900,00
Kalkulatorischer Zinssatz	2%	2%	2%	2%
Kalkulatorische Zinsen	36.192,00	78.706,00	72.384,00	114.898,00

Zusammenfassung Zinsen				
WBV Osnabrück Süd				
Träger der Investitionskosten	Häftig		WW der Stadt Melle	
Projektvariante	Variante 1	Variante 2	Variante 1	Variante 2
Kalkulatorische Zinsen	38.800,53	41.712,53	2.184,67	5.200,67
WW der Stadt Melle				
Träger der Investitionskosten	Häftig		WW der Stadt Melle	
Projektvariante	Variante 1	Variante 2	Variante 1	Variante 2
Kalkulatorische Zinsen	36.192,00	78.706,00	72.384,00	114.898,00

Auswirkungen auf den Bezugspreis

Träger der Investitionskosten	Bisher	Projektvariante 1		Projektvariante 2			
		Häftig	WW der Stadt Melle	Häftig	WW der Stadt Melle	Häftig	WW der Stadt Melle
Leistungsgrenze	160	160	160	210	210	210	210
Ermittlung Wasserbezug WV Beckum:							
Menge in m ³	610.000,00	930.000,00	930.000,00	1.260.000,00	1.260.000,00	1.260.000,00	1.260.000,00
Arbeitspreis in €/m ³	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610
Nachlass bei Mengenabnahme > 1.000T bzw. 1.500T	0,000	0,000	0,000	-0,026	-0,026	-0,026	-0,026
Neuer Arbeitspreis	0,610	0,610	0,610	0,584	0,584	0,584	0,584
Kosten Arbeitspreis	372.100,00	567.300,00	567.300,00	735.840,00	735.840,00	735.840,00	735.840,00
Leistungsmenge m ³ /h	160,00	160,00	160,00	210,00	210,00	210,00	210,00
Leistungspreis €/m ³ /h	1.848,00	1.848,00	1.848,00	1.848,00	1.848,00	1.848,00	1.848,00
Kosten Leistungspreis	295.680,00	295.680,00	295.680,00	388.080,00	388.080,00	388.080,00	388.080,00
Nachlass		-50.000,00	-50.000,00	-70.000,00	-70.000,00	-70.000,00	-70.000,00
Gesamt	667.780,00	812.980,00	812.980,00	1.053.920,00	1.053.920,00	1.053.920,00	1.053.920,00
Durchschnittspreis Wasserbezug WV Beckum	1,09472	0,87417	0,87417	0,83644	0,83644	0,83644	0,83644

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €²⁾ (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz 1 zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 12/2021 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

³⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.